

## Per Mail!

An die  
kreisfreien Städte und Landkreise  
im Freistaat Thüringen  
- örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe -

Ihr/e Ansprechpartner/in  
Olaf Becker

Durchwahl  
Telefon +49 361 57 34 36 002  
Telefax +49 361 57 34 11 830

olaf.becker@  
tmbjs.thueringen.de

## Rundschreiben 2 / 2021

### Hinweise zu Fragen aufgrund der Schließung von Kindertagespflege nach den §§ 28 Abs. 1, 33 Nr. 2 IfSG

Unser Zeichen  
(bitte bei Antwort angeben)  
4/44/5085-Rdschr. 2/2021

Erfurt, ~~6~~ Februar 2021

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Zusammenhang mit der SARS-CoV-2 Pandemie 2020/2021 stellen sich in der Praxis viele Fragen zu der angeordneten Schließung von öffentlich geförderter Kindertagespflege. In diesem Zusammenhang wurde seitens des Bundesverbandes der Kindertagespflege als auch des Thüringer Landesverbandes der Kindertagespflege dem Ministerium mitgeteilt, dass einzelne örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe die Zahlungen nach § 23 ThürKigaG komplett eingestellt haben oder allenfalls eine Sachkostenpauschale leisten. Im Nachgang zu meinem Rundschreiben 1/2021 und den dort unter Ziffer 3 gemachten Ausführungen erhalten Sie daher als Arbeitshilfe weitere konkretisierende und klarstellende Hinweise mit dem Ziel einer landeseinheitlichen Anwendung der geltenden Regelungen.

Die Frage der Vergütung bzw. **Weitergewährung der Förderleistung** nach § 23 Abs. 2 Nr. 2 SGB VIII in Verbindung mit § 23 Abs. 1 Satz 3 ThürKigaG aufgrund der Schließung der Gemeinschaftseinrichtung im Sinne des §§ 28 Abs. 1, 33 Nr. 2 IfSG richtet sich zunächst nach den jeweiligen Verträgen, die zwischen den Kindertagespflegepersonen und den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe abgeschlossen wurden.

Dabei ist allerdings auch die Refinanzierungsseite der örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe durch das Land zu beachten und in den Blick zu nehmen.

Die Zahlungen der **Landeszuschüsse** nach § 25 Abs. 1 ThürKigaG i. V. m. § 21 ThürFAG erfolgen auch weiterhin **fortlaufend** und **ungemindert**.<sup>1</sup> Dies

**5 TAGE  
SCHLAUER**

bildungsfreistellung.de

<sup>1</sup> Nach den §§ 25 Abs. 1 Nr. 1 und 2, 27 Abs. 1 ThürKigaG erfolgt in Kürze die Stichtagsmeldung zum 01.03. 2021 bezüglich der tatsächlich belegten Plätze in Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege mit Kindern bis vor Vollendung des dritten Lebensjahres. Aufgrund der aktuellen Pandemiesituation weisen wir darauf hin, dass die Formulierung "*tatsächlich belegte Plätze*" auf alle zu diesem Zeitpunkt angemeldeten Kinder bis vor Vollendung des dritten Lebensjahres in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege abstellt, unabhängig davon,

gilt für den auf die Kindertagespflege entfallenden Anteil der Schlüsselzuweisungen für Kreisaufgaben entsprechend. Hinzu kommt, dass die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe einen zusätzlichen Zuschuss für die Ausfälle von Elternbeiträge aufgrund der pandemiebedingten Schließung der Kindertagespflege erhalten sollen (s. LT-Drs. 7/2062).

Ausgehend von der Kostenerfassung bezüglich eines Kindertagespflegeplatzes aus Vorjahren (§ 23 Abs. 2 ThürKigaG) und dem Umstand, dass der weit überwiegende Anteil der betreuten Kinder in der Kindertagespflege der Altersgruppe 1 bis unter 3 Jahre angehört, dürften allein die direkten Zuweisungen des Landes aus den Landespauschalen und der Erstattung von Beitragsausfällen rund 62 v. H. der durchschnittlichen Kosten der eines Kindertagespflegeplatzes entsprechen.

**Von daher kann in der gegenwärtigen Ausnahmesituation durchaus erwartet werden, dass die Zuschussleistungen des Landes für die Kindertagespflege durch den jeweiligen örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe, unabhängig von einer derzeit tatsächlich physischen Belegung des Platzes, an die Kindertagespflegepersonen weitergeleitet werden.** Ggf. ist im Ergebnis eine Weiterleitung aufgrund der Zweckbindung dieser Sonderlastenausgleiche gar zwingend geboten (§ 21 Satz 2 ThürFAG).

Des Weiteren könnte auch eine weitere Zahlung (oder Auffüllung) der Förderleistungen auf bisherigem Niveau und Berücksichtigung von anderweitig gewährter **Unterstützungsleistungen für Selbständige** gegebenenfalls gar geboten sein. Insbesondere auch vor dem Hintergrund, dass die **Gesamtheit der Kindertagesbetreuung auch nach Auslaufen der Corona-Krise nahtlos weiter gewährleistet** werden kann und soll (Neustart des Systems nach Abbau von Strukturen wird meist teurer als bei erhaltenen Strukturen). Insoweit dürften einer solchen Verfahrensweise auch keine weiteren haushaltsrechtlichen Bestimmungen entgegenstehen (§ 58 ThürKO/§ 11 ThürKDG). Zumal die Ausgabebedarfe für dieses Betreuungssegment ohnehin im jeweiligen Haushalt des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe für das Haushaltsjahr 2021 in voller Höhe veranschlagt sein dürften. Zudem müsste der jeweilige örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe auch ein Eigeninteresse am Erhalt dieses Betreuungssegmentes haben. Anderenfalls könnte dieser das gesetzlich bestehende Wunsch- und Wahlrecht des § 24 Abs. 2 SGB VIII in Verbindung mit § 2 Abs. 3 Satz 1 ThürKigaG gegebenenfalls künftig nicht (mehr) erfüllen.

Bezüglich der **Zuschussleistungen zu Versicherungsbeiträgen** sind jedenfalls die in § 23 Abs. 2 Nr. 3 und 4 SGB VIII genannten Anteile von den jeweiligen örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe zu übernehmen, da diese unabhängig von der erbrachten Betreuungsleistung anfallen.

---

ob diese aufgrund der Schließung der Gemeinschaftseinrichtungen in der Kindertagespflege derzeit bzw. zum Stichtag 01.03.2021 physisch anwesend sind oder nicht.

Vergleichbares gilt für die **Sachkostenpauschale** nach § 23 Abs. 2 Nr. 1 SGB VIII in Verbindung mit § 23 Abs. 1 Satz 2 ThürKigaG.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

*i.V. Lome*

Martina Reinhardt

Abteilungsleiterin